

**gültig ab 01.01.2004**

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung auf oder an öffentlichen Straßen - Sondernutzung  
in der Fassung der 2. Änderung**

- Satzung unterzeichnet am 16.02.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 04/2000, Beschlussvorlagen-Nummer B-3216/99
- 1. Änderung unterzeichnet am 24.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 22/2001, Beschlussvorlagen-Nummer B-3589/2001, Änderungen: § 3 Satz 2 – gestrichen, § 4 Absatz 1 3. Anstrich – gestrichen, § 7 Absatz 5 – eingefügt, § 10 Absatz 2 – ersetzt, A. - Teilabschnitt 7220 gestrichen, B. - aufgehoben, neu gefasst
- 2. Änderung unterzeichnet am 22.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 22/2003, Beschlussvorlagen-Nummer B-3931/2003, Änderungen: Einleitung – berichtigt, Anlage „Gebührentarif“ aufgehoben – neu gefasst

**Inhalt**

§ 1 - Geltungsbereich.....	1
§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen .....	1
§ 3 - Straßenanliegergebrauch.....	2
§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzung.....	2
§ 5 - Sonstige Benutzung.....	2
§ 6 - Erlaubnis.....	2
§ 7 - Gebühren.....	3
§ 8 - Gebührenerstattung .....	3
§ 9 - Sondernutzung durch Handel .....	3
§ 10 - Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 11 - Inkrafttreten.....	4
Gebühren.....	5

**§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege, Plätze und öffentliche Grünflächen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Luckenwalde.
- (2) Sonderregelungen für Wochen- und Jahrmärkte sowie der Abschluss von Werbeverträgen durch die Stadt Luckenwalde bleiben davon unberührt.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Straßengesetzes gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet sonstiger Vorschriften (z. B. Bauordnung und StVO), bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3 - Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

### **§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- Sonnenschutzdächer über dem Gehweg ab 2,30 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante oder Fahrspur
- Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, die vorübergehend ohne feste Verbindung mit baulichen Anlagen nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand entfernt sind
- die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche, mildtätige oder politische Veranstaltungen

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 5 - Sonstige Benutzung**

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Verursacher diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

### **§ 6 - Erlaubnis**

- (1) Anträge auf Erlaubnis einer Sondernutzung sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Nutzung zu stellen. Die Anträge zur Sondernutzung sollten mindestens 3 Werktage vor Beginn der Sondernutzung, bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag und auf Zeit erteilt. Sie kann mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des Stadtbildes oder des Zustandes der Straße erforderlich ist.
- (3) Bestehende Rechte Dritter sind zu wahren. Bei Eingriffen in den Straßengrund hat der Antragsteller wegen der Lage der Versorgungsleitungen zuvor die Zustimmung der Versorgungsträger einzuholen und ihre Weisungen zu beachten.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Sondernutzer die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zur mängelfreien Abnahme

durch die Stadt ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.

### **§ 7 - Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der erlaubten Sondernutzung, der unbefugten Inanspruchnahme von Sondernutzungsflächen ohne Erlaubnis und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung oder Verantwortung für die Sondernutzungsfläche bis zur mängelfreien Abnahme.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dient oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.
- (6) 1. Gebührenschuldner ist der Antragssteller.  
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 - Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 9 - Sondernutzung durch Handel**

- (1) Sondernutzungserlaubnisse für den ambulanten Handel, das heißt, für den Kleinhandel auf Gehwegen und für den Handel aus Verkaufswagen mit festem Standort werden im Stadtgebiet Luckenwalde auf öffentlichen Straßen nicht erteilt.
- (2) Die ambulanten Händler haben die Möglichkeit, auf dem Wochenmarkt an zugewiesenen Plätzen und bei Veranstaltungen zu handeln.
- (3) Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Abs. 1 genehmigen.

### **§ 10 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung die Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, nicht unverzüglich beseitigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung die benutzte Straßenfläche nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt,
  4. entgegen § 3 dieser Satzung den Anliegergebrauch nicht in der festgelegten Frist anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung mit eine Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

## Gebühren

I. Gebühren	Zeitraum, Tarif/Gebühr
01. Aufstellung von Bau- und Arbeitswagen, Baugerüsten, Baumaschinen, Containern außerhalb von Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Sperrung der Fahrbahn bzw. des Gehweges nach m <sup>2</sup>	monatlich 2,25 Euro
02. Lagerung von Baumaterialien, Schutt, Brennstoffe usw. über 24 Std. nach m <sup>2</sup>	monatlich 1,50 Euro
03. Aufstellung von Plakatwerbung pro Stück	monatlich 3,00 Euro
04. zweiseitige Werbeaufsteller und Wegweiser pro Stück	monatlich 2,00 Euro
05. Warenauslagen, Dekorationen vor Verkaufsstellen nach m <sup>2</sup> und Verkaufsstände vor dem eigenen Geschäft über 2 m <sup>2</sup> (unter 2 m <sup>2</sup> Warenauslagen sind gebührenfrei)	monatlich 2,00 Euro
06. Ambulanter Handel auf öffentlichen Straßen nach m <sup>2</sup>	monatlich 5,25 Euro
07. Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken nach m <sup>2</sup> (unter 2 m <sup>2</sup> gebührenfrei)	monatlich 1,00 Euro
08. Aufstellung je Altkleidercontainer	monatlich je 5,00 Euro
09. Aufbrüche	monatlich 15,00 Euro
10. alle übrigen Einrichtungen, die den Verkehr beeinträchtigen je nach Grad der Beeinträchtigung	monatlich 25,00 Euro
II. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr. Centbeträge werden auf volle 0,10 Euro nach unten abgerundet.	
III. Verwaltungsgebühr pro Antrag	
01. für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	20,00 Euro
02. für die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	10,00 Euro